

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze auf Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sowie die Träger der Sozialhilfe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr über die Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze sowie der landesrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf kostenwirksame Veränderungen ab 1. Januar 2017 in stationären Einrichtungen vorliegen;
2. wie sich die einzelnen Anteile der Gesamterhöhungen zusammensetzen;
3. ob es nach ihren Erkenntnissen zutrifft, dass es zu deutlichen Steigerungen des Selbstbehalts in Höhe zweistelliger Prozentzahlen kommt;
4. ob es Schätzungen gibt, wie viele bisherige Selbstzahlerinnen und Selbstzahler durch die deutlichen Steigerungen der Eigenanteile auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sein werden;
5. welche Kostenwirkungen sich nach ihren Erkenntnissen hieraus für die kommunalen Haushalte ergeben.

24. 04. 2017

Haußmann, Keck, Dr. Rülke, Dr. Schweickert,
Weinmann, Dr. Goll, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Die Pflegestärkungsgesetze sowie landesrechtliche Vorschriften beinhalten eine Vielzahl von strukturellen Verbesserungen. Mit dem veränderten Leistungsgeschehen gehen auch Anpassungen bei qualitativen Anforderungen sowie im strukturellen Bereich einher. Aus der Praxis wird von deutlichen Erhöhungen der Eigenanteile von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen für die Zeit nach 1. Januar 2017 berichtet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 Nr. 33-0141.5-016/1957 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse ihr über die Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze sowie der landesrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf kostenwirksame Veränderungen ab 1. Januar 2017 in stationären Einrichtungen vorliegen;

Die Landesverbände der Pflegekassen in Baden-Württemberg haben zu den kostenwirksamen Veränderungen ab 1. Januar 2017 in stationären Einrichtungen durch die Pflegestärkungsgesetze (Pflegestärkungsgesetz II und Pflegestärkungsgesetz III) Folgendes berichtet:

- a. In Baden-Württemberg erfolgte die Umstellung von Pflegestufen in Pflegegrade „budgetneutral“. Das heißt, es wurden zum 1. Januar 2017 keine „Überleitungseffekte“ oder Personalverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz II im Sinne erweiterter Personalschlüssel nach Pflegegraden zum 1. Januar 2017 berücksichtigt.
- b. Die Verhandlungen der baden-württembergischen Pflegeselbstverwaltung über den bestehenden Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege nach § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg sind gescheitert. Daher wurde die Schiedsstelle angerufen. Zwischenzeitlich liegt der Schiedsspruch zu den Personalschlüsseln nach ergebnislosen Verhandlungen im Jahr 2016 vor.

Die Leistungserbringerverbände haben den Schiedsspruch nicht beklagt. Auf der Seite der Leistungsträger haben die Pflegekassen den Schiedsspruch ebenfalls nicht beklagt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat jedoch den Schiedsspruch zur Fristwahrung beklagt, da das Verbandsgremium hierzu eine Grundsatzentscheidung herbeiführen will. Das Ergebnis steht noch aus. Unbeschadet dessen sollen die Pflegesatzverhandlungen weiter fortgeführt werden.

Die Schiedsstelle hat in ihrem noch nicht bestandskräftigen Schiedsspruch mit Wirkung zum 1. März 2017 die bisher im Landesrahmenvertrag enthaltenen Personalschlüssel für die drei Pflegestufen auf die seit 1. Januar 2017 maßgeblichen fünf Pflegegrade umgerechnet und anschließend erhöht. In die Erhöhung eingegangen ist der Überleitungseffekt (Rothgang-Effekt, d. h. eine voraussichtlich niedrigere Einstufung in den Pflegegrad von neu begutachteten Bewohnerinnen und Bewohnern im Vergleich zu der gesetzlichen Übergangsregelung für bereits eingestufte Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen) zunächst mit drei Prozent. Außerdem hat die Schiedsstelle die Personalschlüssel zum 1. März 2017 aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II um zwei Prozent erhöht.

Ab 1. Januar 2019 greift eine zweite Stufe zur Verbesserung der Personalrichtwerte. Wenn eine Einrichtung nachweisen kann, dass über 50 Prozent der Gesamtbewohner nach dem 1. Januar 2017 auf der Grundlage des neuen Begutachtungsverfahrens begutachtet worden ist, kann sie ab 1. Januar 2019 eine weitere Erhöhung der obersten Personalschlüssel um 0,6 Prozent pro 10 Prozent neubegutachteter Bewohnerinnen und Bewohner über 50 Prozent verlangen.

Wie und in welcher Form ein Nachweis von erfolgten Begutachtungen auf der Grundlage des neuen Begutachtungsverfahrens zu erfolgen hat, wurde von der Schiedsstelle nicht näher definiert oder festgelegt.

Ungeachtet der Anzahl der bis dahin neu begutachteten Bewohnerinnen und Bewohner wird § 17 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags mit Wirkung zum 1. Januar 2020 neu gefasst und enthält weitere Verbesserungen der Personalrichtwerte um drei Prozent zum endgültigen Ausgleich des Überleitungseffektes.

Damit wird der von der Schiedsstelle angenommene Effekt in Höhe von insgesamt sechs Prozent über zwei Stufen bis zum 1. Januar 2020 realisiert, wobei Einrichtungen mit einem früheren Bewohnerwechsel über 50 Prozent ab dem 1. Januar 2019 die Möglichkeit haben, schrittweise die zweite dreiprozentige Erhöhung in Anspruch zu nehmen.

- c. Neuberechnung des versichertenindividuellen Besitzstandsschutzes bei Pflege-satzverhandlungen in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Nach der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 c des § 141 SGB XI erhalten vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die im Rahmen des Übergangsverfahrens zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs keine neue Pflegesatzvereinbarung abgeschlossen haben und über die Auffangregelung der §§ 92 d ff. SGB XI in das neue System gestartet sind, von Februar 2017 bis Dezember 2017 eine zeitlich begrenzte Möglichkeit, sich mit ihren Vereinbarungspartnern ebenfalls auf Verbesserungen, insbesondere bei der Personalausstattung, im Zuge der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu einigen, ohne dass dies zu höheren Zuzahlungen für die Pflegebedürftigen bei ihren pflegebedingten Aufwendungen führt.

Hieraus schließen die Pflegekassen, dass sich der erweiterte Besitzstandsschutz des § 141 Abs. 3 c SGB XI auf alle vollstationären Pflegeeinrichtungen bezieht, die nach den §§ 92 d ff. SGB XI „neutral“, d. h. ohne Verbesserungen, insbesondere bei der Personalausstattung, übergeleitet wurden und nun nach dieser „neutralen“ Überleitung ab Februar 2017 derartige Verbesserungen vereinbaren.

Das bedeutet, dass nicht die „neutrale“ Überleitung als „erstmalige Vereinbarung der neuen Pflegesätze im Rahmen der Überleitung, Einführung und Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ im Sinne des § 143 Abs. 3 c SGB XI angesehen werden kann, sondern erst die im Anschluss an diese Überleitung erfolgte Vereinbarung eine solche erstmalige Vereinbarung im Sinne des § 141 Abs. 3 c SGB XI darstellt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zum erweiterten Besitzstandsschutz im Land für die nach § 92 d ff. SGB XI übergeleiteten vollstationären Pflegeeinrichtungen sicherzustellen, haben sich die Pflegekassen am 4. April 2017 zur o. g. Auslegung des § 141 Abs. 3 c SGB XI im Rahmen der Pflegesatzkommission stationär und damit zur Neuberechnung des erweiterten Besitzstandsschutzes positioniert.

Die Umsetzung zur Neuberechnung der erweiterten Besitzstandsschutzregelung in 2017 bedeutet:

Erhöht sich der einrichtungseinheitliche Eigenanteil bei Einrichtungen, die bereits vor dem 1. Januar 2017 eine Vergütungsvereinbarung hatten, in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Dezember 2017, ist der Besitzstandsschutzbetrag für

1. Versicherte, die am 31. Dezember 2016 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI erhalten haben und in einen Pflegegrad übergeleitet wurden,
2. Versicherte, die am 31. Dezember 2016 Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in Anspruch genommen haben und nach dem Ende der Kurzzeitpflege ohne Unterbrechung des Heimaufenthalts Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI in derselben Einrichtung in Anspruch nehmen,
3. unter 1. und 2. genannte Versicherte, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2017 die vollstationäre Einrichtung wechseln

neu zu berechnen. Für die Vergleichsberechnung sind der individuelle Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen und der Ausbildungsumlage im Dezember 2016 und der einrichtungseinheitliche Eigenanteil inklusive Ausbildungsumlage aus dem Monat der Erhöhung zugrunde zu legen.

2. wie sich die einzelnen Anteile der Gesamterhöhungen zusammensetzen;

In Pflegesatzverhandlungen führen Personal- und Sachkostensteigerungen sowie Umsetzungen aus dem Landesrahmenvertrag vollstationär in Form von Schlüssel- und Personalverbesserungen zu Erhöhungen des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im Pflegeheim.

Seit 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einrichtungseinheitlicher pflegebedingter Eigenanteil. Das heißt: Es gibt innerhalb ein und derselben Einrichtung keinen Unterschied mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen der Bewohnerinnen und Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5.

3. Ob es nach ihren Erkenntnissen zutrifft, dass es zu deutlichen Steigerungen des Selbsthalts in Höhe zweistelliger Prozentzahlen kommt;

Die Landesverbände der Pflegekassen haben mitgeteilt, dass die Umsetzung der in Frage 1 genannten Bestandteile dazu führen könnte, dass daraus Steigerungen des Selbsthalts resultieren können. Konkrete Steigerungen des Selbsthalts und Auswirkungen aus Pflegesatzverhandlungen sind abhängig von einer quantitativen Umsetzung des Landesrahmenvertrags durch die Träger der Pflegeeinrichtungen. Auch tarifliche Bindungen und Umsetzungen von Sach- und Personalkostensteigerungen können einrichtungsindividuell zu Steigerungen beim Selbstbehalt führen.

4. ob es Schätzungen gibt, wie viele bisherige Selbstzahlerinnen und Selbstzahler durch die deutlichen Steigerungen der Eigenanteile auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sein werden;

5. welche Kostenwirkungen sich nach ihren Erkenntnissen hieraus für die kommunalen Haushalte ergeben.

Den kommunalen Trägern liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine entsprechenden Zahlen vor, daher sind Schätzungen bzw. Hochrechnungen auch noch nicht möglich.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration